

Merkblatt betreffend Datenschutz

Der Datenschutz in der Schweiz ist durch das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) und seit dem 25. Mai 2018 neu auch zusätzlich durch die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geregelt.

Da viele Rasseclubs auch ausländische Mitglieder aufweisen und ihre Vereinstätigkeit nicht ausschliesslich auf die Schweiz beschränkt ist, hat die SKG dieses Merkblatt mit den wichtigsten Hinweisen betreffend DSGVO erlassen, unabhängig davon, inwieweit die Clubs und/oder die SKG davon betroffen sind.

1. Neue Mitglieder

Die SKG empfiehlt, dass Neumitglieder im Rahmen der Anmeldung ihrer Mitgliedschaft zusätzlich stets schriftlich darüber informiert werden, *dass der Club ihre Daten unter Beachtung der anwendbaren Datenschutzbestimmungen erfassen und verwalten wird. Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung (Clubanmeldung) des Neumitglieds ist seine Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten ausdrücklich erteilt.*

Der Beitritt zum Club als solcher genügt nicht für die Einwilligung nach DSGVO.

2. DSGVO

Die europäische DSGVO ist nur anwendbar, wenn ein Club EU-Bürger als Mitglieder aufweist und/oder beabsichtigt, Dienstleistungen oder Produkte auch in der EU anzubieten. Dies kann insbesondere über einen Webshop oder generell über die Homepage erfolgen.

Von den umfangreichen Pflichten gemäss DSGVO sind alle Unternehmen und Vereine ausgenommen, welche weniger als 250 Beschäftigte (nicht Mitglieder) aufweisen oder nur gelegentlich Dienstleistungen oder Produkte in der EU anbieten. Dies im Gegensatz zu z.B. Deutschland, wo die Grenze bereits bei 10 Beschäftigten liegt.

Daraus kann geschlossen werden, dass die DSGVO wohl keine Auswirkungen auf die Mitglieder der SKG hat.

3. Veröffentlichung von Mitgliederdaten

Grundsätzlich ist jede Veröffentlichung von Mitgliederdaten zustimmungsbedürftig. Bei den Clubs kann dies im Rahmen der Veröffentlichung von Wettkampfergebnissen oder Teilnehmerlisten relevant werden. Am einfachsten wird eine solche Einwilligung standardmässig in das Anmeldeformular für einen Anlass eingebaut.

Betreffend Funktionären (Vorstandsmitglieder, Ressortleiter, Ausbilder, etc.) ist darauf hinzuweisen, dass diese Personen mit der Wahlannahme ihr Einverständnis erklären, dass der Verein und/oder die SKG sie mit Namen, Adresse, Telefon-Nummer, E-Mailadresse und Funktion publiziert und sich brieflich oder elektronisch an sie richten wird.

4. Empfehlungen

Die SKG empfiehlt den Clubs, die vorgenannten Massnahmen umzusetzen und ihren Mitgliedern zu erklären, sich betreffend Datenverarbeitung an das Datenschutzreglement der SKG zu halten oder ein eigenes Datenschutzreglement - entsprechend demjenigen der SKG - zu erlassen.